

## **zu Punkt 6. der TO: AT-3/2024 Überfraktioneller Antrag zur Nutzung der Windenergie konkretisiert**

Gemeindevertreter Frieder Kaufmann begründet den überfraktionellen Antrag.

Die Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Bau- und Verkehrswesen, Dr. Ina Renz, gibt die Beschlussempfehlung des Ausschusses bekannt.

Nach einer Wortmeldung des Gemeindevertreters Ruhl stellt Gemeindevertreter Schönbein den Antrag zur Geschäftsordnung den Antrag zur weiteren Beratung im Ausschuss zu belassen. Hierzu erfolgt eine Gegenrede der Gemeindevertreterin A. Kaufmann.

<b>Abstimmung Geschäftsordnungsantrag</b>			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	25
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD		10	
Bündnis90 / Die Grünen		6	
WiR	3	1	
CDU		5	
Summen	3	22	

Der Geschäftsordnung den Antrag zur weiteren Beratung im Ausschuss zu belassen wurde abgelehnt.

Es folgen weitere Wortmeldungen von Bürgermeister Zimmermann, Gemeindevertreter Hanstein, Bürgermeister Zimmermann und Gemeindevertreterin Koop. Anschließend erfolgt die Abstimmung über den überfraktionellen Antrag:

### **Antrag:**

In Ergänzung und Präzisierung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2023 zur Windenergienutzung wird von der Gemeindevertretung Roßdorf beschlossen:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) unverzüglich, aber spätestens drei Monate nach Genehmigung des Haushalts für 2024 durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt und legt den folgenden Kriterienkatalog fest, der als unverzichtbarer Bestandteil der Ausschreibung und Bedingung für Projektierer / Betreiber diesen mitgeteilt wird
3. Der Gemeindevertretung werden das Verhandlungsergebnis und der Vertragsentwurf zur Entscheidung vorgelegt. Die Gemeindevertretung entscheidet darüber, welcher Projektierer / Betreiber aus Sicht der Gemeindegremien am besten diese Kriterien erfüllt. Der Gemeindevorstand handelt dementsprechend den Pacht- und Nutzungsvertrag aus und legt ihn der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Vorher finden Beratungen im Ausschuss Umwelt, Klima, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung (UKBV) statt, zu denen die interessierten Projektierer / Betreiber eingeladen werden. Die Einhaltung des nach der Entscheidung durch die Gemeindevertretung vom Gemeindevorstand geschlossenen Vertrags überprüft der Gemeindevorstand regelmäßig und berichtet darüber.
4. Für die Verfahrenskosten werden die bereits am 15.12.23 beschlossenen und für den Haushaltplan 2024 beantragten Mittel von 50.000€ verwendet. Dieser Betrag wird erneut formell als Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2024 / 2025 eingestellt.

## Kriterienkatalog

Die folgenden Kriterien sind unverzichtbare Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags zum Bau, zur Finanzierung und zum Betrieb weiterer Windkraftanlagen (WKA).

1. Vorhaben: Im Gemeindewald sollen an geeigneter Stelle zwei Windkraftanlagen nach dem heutigen Stand der Technik und mit größtmöglichem Ertrag errichtet werden. die für Schwachwindgebiete konzipiert sind.
2. Nabenhöhe: Die Nabenhöhe muss die größtmögliche Nabenhöhe erreichen. Für den ausgewählten Anlagentyp sollen die größtmöglichen Durchmesser gewählt werden, die an diesem Standort sinnvoll sind.
3. Rechtsnachfolger: Im notariellen Vertrag wird verbindlich festgelegt, dass die Einhaltung der letztlich beschlossenen Kriterien sowohl Projektierer als auch Betreiber gleichermaßen verpflichtend ist, und bei einem Wechsel sowohl der Projektierer als auch der Betreiber vollinhaltlich auf die neuen Gesellschaften mit übergeht.
4. Kosten für die Kommune: Es wird festgelegt, dass für die Gemeinde keine Kosten für das Gesamtvorhaben entstehen. Das betrifft u.a. alle Kosten für Planung, Bauleitplanung, Rechtsanwaltskosten, Errichtung und Rückbau der Zuwegung, Genehmigungen, elektrische Anbindung und Netzeinspeisung. Die Kommune ist am Ende des Gesamtprozess von allen Kosten freizustellen. Sämtliche der Kommune angefallenen Kosten müssen durch die Vertragsgestaltung über den Pachtvertrag an den Projektierer / Betreiber weitergereicht werden.
5. Finanzielle Bürgerbeteiligung: Vorrangig die Personen in der Kommune Roßdorf können sich an den Windkraftanlagen direkt beteiligen. Dabei muss ein Finanzierungsmodell angeboten werden, das eine Beteiligung und Mitspracherecht an der Geschäftspolitik des Projektierers / Betreibers mit unkündbarer Mitgliedschaft ermöglicht. Das muss vertraglich fest- gehalten sein. Darlehensbeteiligung: Eine Einbringung von Darlehen, deren Verzinsung die Darlehensnehmer festlegen können, die aber durch sie nicht kündbar sind, muss angeboten werden.
6. Ertragsbeteiligung: Die Gemeinde erhält einen Anteil an der Einspeisevergütung. Das ist frei verhandelbar und die Haupteinnahmequelle aus dem Verfahren für die Gemeinde. Hier müssen die marktüblichen Werte mindestens erreicht und langfristig vereinbart werden.
7. EEG-Beteiligung: Die im § 6 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) als Kann-Vorschrift vorgesehene Beteiligung von Standortkommunen an den Erträgen aus dem Betrieb der Anlagen in Höhe von 0,2 ct pro Kilowattstunde wird als Bedingung im Vertrag aufgenommen.
8. Pacht: Die Gemeinde erhält zusätzlich eine Pacht für die Nutzung der gemeindeeigenen Flächen. Hier müssen die marktüblichen Werte mindestens erreicht und langfristig vereinbart werden.
9. Nutzungsentgelt: Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Waldwege durch die regelmäßigen Inspektionsfahrten mit Fahrzeugen wird eine jährliche Wegenutzungsgebühr erhoben. Bei Beschädigungen, die darüber hinausgehen, muss der Projektierer / Betreiber die Wege wieder in den früheren Zustand auf eigene Kosten zurück versetzen.
10. Zuwegung: Die Herrichtung der Zuwegung zu den Windkraftanlagen erfolgt weitestgehend auf den vorhandenen Waldwegen und -Einschlägen auf Kosten des Projektierers / Betreibers
11. Abstand Siedlungsgebiete: Die Empfehlungen der Fachagentur Windenergie an Land in Hessen sind zu beachten. Der Abstand zur Wohnbebauung muss aber mindestens 1000 Meter einhalten.
12. Sonstige Abstände: Vereinseinrichtungen wie das Vogelschutzgelände dürfen nicht berührt werden und sollen auch in der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden.

13. Windbruchfläche: Bei der Standortauswahl sollen Windbruchflächen gezielt gemeinsam mit Hessen Forst favorisiert und ausgewählt werden
14. Habitate: Mit Hessen Forst muss es eine Abstimmung geben wegen Habitat-Nachweisen für Förderung der Forsteinrichtungen. Es darf dabei keiner unzumutbaren Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geben
15. Genehmigungsgrundlagen: Alle gesetzlichen Grundlagen werden mindestens eingehalten. Dazu gehört die Auswirkung von Infraschall, Schattenwurf, Geräuschentwicklung, Abschaltung der Blinkeinrichtungen, etc.
16. Eiswurf: Abschaltvorrichtungen, die Eiswurf verhindern, müssen zwingend nach dem aktuellen Stand der Technik eingebaut werden so dass die Nutzung des Geländes auch bei Eisansatz möglich bleibt.
17. Havarien: Im Vertrag muss festgelegt werden, wie Havarie-Probleme zu reduzieren sind. Die Sicherheitsvorkehrungen bei Havarie müssen vertraglich fixiert werden. Es muss geprüft werden, ob dazu insbesondere getriebelose Anlagen besser geeignet sind. Die gesetzlichen Auflagen zum Brandschutz sind einzuhalten
18. Rückbau: Im Vertrag muss der Rückbau hinterlegt werden. Dabei muss die vollständige Wiederherstellung des Geländes im ursprünglichen Zustand inklusive der Entfernung aller Bauteile, auch des Fundaments enthalten sein. Das muss Teil der dinglichen Sicherung sein, für die langfristig sichere Bürgschaften gebildet werden müssen.
19. Nutzungsdauer: Die Mindestlaufzeit ist 20 Jahre, Es muss aber Optionen geben, das nachträglich zu verlängern, wenn die zusätzliche Nutzungsdauer nach technischer Prüfung und vertraglicher Neuregelung vereinbart wird.
20. Wartung: Die Projektierer / Betreiber machen Vollwartungsverträge mit den Herstellern der WKA oder anderen Wartungsfirmen.
21. Öffentlichkeitsarbeit: Die Bevölkerung in Roßdorf muss regelmäßig aber mindestens einmal im Jahr über den Stand des Baus und Betriebs der Windkraftanlagen informiert werden. Dabei können auch weitere Ergänzungsvorschläge vorgeschlagen werden, über die dann von den Gemeindegremien zu beraten ist. Das Verfahren muss im Vertrag festgehalten werden.
22. Energielehrpfad: Ein Energielehrpfad zu allen Windrädern ist wünschenswert, um die Akzeptanz zu fördern. Wie das am sinnvollsten geschieht, soll im Einvernehmen zwischen Projektierer / Betreiber, dem Gemeindevorstand und dem Betreiber der heutigen Windanlagen abgestimmt werden.

### Beratungsergebnis:

<b>Abstimmung</b>			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	25
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	10		
Bündnis90 / Die Grünen	6		
WiR		3	1
CDU	5		
Summen	21	3	1

### Ergebnis:

Der Windradantrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

### Wie geht es weiter ?

Erst einmal gar nicht. Trotz Fristsetzung wurde der Beschluss vom Gemeindevorstand - bis heute - nicht umgesetzt.

**Lesen Sie weiter unter dem überfraktionellen Antrag zum Kommunalverfassungstreit vom 27.06.2025, die sog. Windradklage.**